

Z U S T Ä N D I G K E I T S O R D N U N G
der Stadt Delbrück
vom 05.11.2020

§ 1
Rat

1. Der Rat ist für alle Angelegenheiten der Stadt zuständig, soweit sie nicht in der Gemeindeordnung (GO NW), anderen Rechtsvorschriften oder dieser Zuständigkeitsordnung einem Ausschuss oder dem Bürgermeister zugewiesen sind. Diese Zuständigkeitsordnung regelt die Übertragung der Entscheidung über bestimmte Angelegenheiten auf Ausschüsse oder den Bürgermeister gem. § 41 Abs. 2 GO NW.
2. Über Einsprüche gegen Entscheidungen der Ausschüsse nach § 57 Abs. 4 GO NW entscheidet der Rat.
3. Die Aufgaben des Finanzausschusses werden vom Hauptausschuss wahrgenommen. Dieser führt die Bezeichnung Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss.
4. Der Rat bildet folgende Ausschüsse:
 - a) Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss
 - b) Rechnungsprüfungsausschuss
 - c) Betriebsausschuss
 - d) Schul- und Kulturausschuss
 - e) Sozialausschuss
 - f) Sport- und Freizeitausschuss
 - g) Umwelt-, Bau- und Planungsausschuss
 - h) Ausschuss für Heimat, Gewässer und Verkehr
 - i) Wahlprüfungsausschuss

§ 2
Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss

1. Der Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss hat die Arbeiten aller Ausschüsse aufeinander abzustimmen. Er berät über Angelegenheiten, die nicht den Fachausschüssen zugewiesen sind.
2. Der Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss bereitet die Haushaltssatzung der Stadt vor und trifft die für die Ausführung des Haushaltsplanes erforderlichen Entscheidungen, soweit hierfür nicht andere Ausschüsse zuständig sind.
3. Der Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss berät neben den ihm durch die Gemeindeordnung zugewiesenen Aufgaben
 - 3.1 über Anträge und Vorlagen mit finanziellen Auswirkungen, soweit hierfür nicht andere Ausschüsse zuständig sind.
 - 3.2 über Angelegenheiten der Wirtschaftsförderung. Hierzu zählen insbesondere die Anwerbung und Förderung von Ansiedlungen, die Erweiterung wirtschaftlicher Unternehmen und die Bestandspflege.
 - 3.3 den Stellenplan.

- 3.4 Personalangelegenheiten der Beamten sowie der tariflich Beschäftigten von Entgeltgruppe 9 b TVÖD an aufwärts.
 - 3.5 Personalangelegenheiten, für die nach den Bestimmungen der Gemeindeordnung der Bürgermeister nicht zuständig ist.
 - 3.6 Grundsatzfragen der Digitalisierung
4. Der Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss entscheidet über
- 4.1 die Mitgliedschaft der Stadt in Vereinen, Verbänden, Organisationen und ähnlichen Einrichtungen und über die Stimmabgabe der Vertreter der Stadt in solchen Organisationen.
 - 4.2 die Gewährung von Zuwendungen an Vereine, Verbände und sonstige Organisationen nach Maßgabe des Haushaltsplanes, soweit hierfür nicht die einzelnen Fachausschüsse zuständig sind.
 - 4.3 die Stundung von Geldforderungen, sobald diese 20.000 € übersteigen und die Stundungszeit länger als ein Jahr dauert.
 - 4.4 die Niederschlagung von Geldforderungen, wenn diese 20.000 € übersteigen.
 - 4.5 den Erlass von Geldforderungen, soweit diese im Einzelfall 20.000 € übersteigen und über Erlassanträge, die nach Ansicht des Bürgermeisters abzulehnen sind, soweit sie 3.000 € übersteigen.
 - 4.6 die Genehmigung von Nebentätigkeiten des Bürgermeisters.
 - 4.7 den Abschluss von Versicherungen für Mitglieder des Rates, Ausschussmitglieder und für die Gesamtheit oder Gruppen der Mitarbeiter der Stadt.
 - 4.8 Marktangelegenheiten.
 - 4.9 die Koordinierung der Arbeiten aller Ausschüsse.
 - 4.10 die Planung von Verwaltungsaufgaben von besonderer Bedeutung.
 - 4.11 Anregungen und Beschwerden nach § 24 GO NRW nach Vorlage der Stellungnahmen des zuständigen Ausschusses oder des Bürgermeisters.
 - 4.12 Ausnahmen von den Vergabebedingungen für Bauplätze.
 - 4.13 Grundsatzangelegenheiten in Vergabeverfahren. Über erfolgte Vergaben mit einer Auftragssumme von über 40.000 € ist im nichtöffentlichen Teil jeder Ausschusssitzung zu berichten. Das Ergebnis der Ausschreibung ist in den Ausschusssitzungen bekanntzugeben und den Protokollen beizufügen.

§ 3

Rechnungsprüfungsausschuss

Der Rechnungsprüfungsausschuss prüft den Jahresabschluss und den Gesamtabchluss der Stadt (§ 59 Abs. 3 GO NRW) und fasst das Ergebnis der Prüfung in einem Bestätigungsvermerk zusammen (§ 101 Abs. 3 GO NW).

§ 4 Betriebsausschuss

Die Zuständigkeit des Betriebsausschusses richtet sich nach den Bestimmungen der Eigenbetriebsverordnung für das Land NRW und den Betriebssatzungen für die Stadtbetriebe Delbrück, das Abwasserwerk Delbrück und die Senioreneinrichtungen der Stadt Delbrück. Über erfolgte Vergaben mit einer Auftragssumme von über 40.000 € ist im nichtöffentlichen Teil jeder Ausschusssitzung zu berichten. Das Ergebnis der Ausschreibung ist in den Ausschusssitzungen bekanntzugeben und den Protokollen beizufügen.

§ 5 Schul- und Kulturausschuss

1. Der Schul- und Kulturausschuss berät über
 - 1.1 die äußeren und inneren Schulangelegenheiten.
 - 1.2 Maßnahmen zur Förderung des kulturellen Lebens und der Erwachsenenbildung.
2. Er entscheidet über
 - 2.1 die Bewilligung von Mitteln zur Förderung der Kulturpflege, soweit diese im Haushaltsplan vorgesehen sind.

§ 6 Sozialausschuss

1. Der Ausschuss berät über
 - 1.1 Maßnahmen der Familienförderung.
 - 1.2 Maßnahmen der Jugendförderung und Jugendhilfe, soweit diese nicht in die Zuständigkeit des Kreises fallen.
 - 1.3 die Betreuung von Senioren.
 - 1.4 die Errichtung von Tageseinrichtungen für Kinder.
 - 1.5 die Angelegenheiten ausländischer Mitbürger.
2. Er entscheidet über die Gewährung von Zuschüssen im Rahmen bewilligter Haushaltsmittel für
 - 2.1 jugendpflegerische und jugendfördernde Maßnahmen.
 - 2.2 Senioreneinrichtungen und -veranstaltungen.
 - 2.3 freie Wohlfahrtsverbände.

§ 7 Sport- und Freizeitausschuss

1. Der Sport- und Freizeitausschuss berät
 - 1.1 über die Errichtung von Sport- und Freizeitanlagen einschließlich der sportfachlichen Angelegenheiten des Hallenbades.
 - 1.2 über die Richtlinien zur Vergabe von Zuschüssen und Beihilfen an Sportvereine und Sportorganisationen im Rahmen bewilligter Haushaltsmittel.
2. Er entscheidet über
 - 2.1 die Grundsätze, nach denen Sportanlagen den Sportvereinigungen zur Verfügung gestellt werden.

§ 8 Umwelt-, Bau- und Planungsausschuss

1. Der Umwelt-, Bau- und Planungsausschuss berät über
 - 1.1 umweltbelastende und umweltschützende Maßnahmen der Stadt, jedoch überprüft hier jeder Fachausschuss in eigener Zuständigkeit die Umweltverträglichkeit und überweist bei Zweifelsfragen die Angelegenheit an den Umwelt-, Bau- und Planungsausschuss.
 - 1.2 die Umweltverträglichkeit von Bau- und Planungsmaßnahmen der Stadt.
 - 1.3 die Stadtplanung einschließlich des geförderten Wohnungsbaus und die sonstigen, auch überörtlichen Raumordnungsmaßnahmen (Landesentwicklungsplan, Regionalplan, Flächennutzungsplan, Bebauungspläne und sonstige Pläne).
 - 1.4 Hoch- und Tiefbaumaßnahmen einschließlich Straßenbeleuchtungsangelegenheiten, die eine Kostensumme von über 100.000 € erfordern, sofern es sich nicht um Tiefbaumaßnahmen der Eigenbetriebe handelt.
 - 1.5 Angelegenheiten der Verkehrsplanung.
 - 1.6 Bauvoranfragen und Bauanträge für Vorhaben, die stadtbildprägende Bedeutung haben.
2. Der Umwelt-, Bau- und Planungsausschuss entscheidet über
 - 2.1 Hoch- und Tiefbaumaßnahmen einschl. Straßenbeleuchtungsangelegenheiten, die Kosten von 30.000 € bis 100.000 € erfordern, soweit sie haushaltsmäßig zur Verfügung gestellt sind und es sich nicht um Unterhaltungsmaßnahmen oder Tiefbaumaßnahmen der Eigenbetriebe handelt.
 - 2.2 die Benennung von Straßen und Wegen.
 - 2.3 die Verwendung der Mittel des Klimabudgets für Projekte oder Konzepte, die voraussichtlich Folgekosten im städt. Haushalt auslösen werden.
3. Die v.g. Regelungen gelten nicht für Wirtschaftswege und Wasserläufe.

§ 9 Ausschuss für Heimat, Gewässer und Verkehr

1. Der Ausschuss berät über
 - 1.1 alle Angelegenheiten für Wirtschaftswege, Wasserläufe und Grünanlagen, die Kosten von über 50.000 € erfordern.
 - 1.2 die Anschaffung von Maschinen und Geräten für die Pflege von Wirtschaftswegen und Wasserläufen bei einer Kostensumme von über 50.000 €.
 - 1.3 Straßenverkehrsangelegenheiten.
 - 1.4 Angelegenheiten des öffentlichen Personennahverkehrs.
 - 1.5 Angelegenheiten der Abfallwirtschaft.
 - 1.6 Friedhofsangelegenheiten.
2. Der Ausschuss entscheidet über
 - 2.1 das jährliche Ausbauprogramm der Wirtschaftswege und Wasserläufe im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.
 - 2.2 die Anschaffung von Maschinen und Geräten für die Pflege von Wirtschaftswegen und Wasserläufen bei Kostensummen von 25.000 € bis 50.000 €, soweit die Mittel haushaltsmäßig zur Verfügung gestellt sind.
 - 2.3 Maßnahmen zur Förderung der Dorf- und Heimatpflege.

§ 10 Wahlprüfungsausschuss

Der Wahlprüfungsausschuss prüft gem. § 40 des Kommunalwahlgesetzes Einsprüche gegen die Gültigkeit der Wahl des Rates und des Bürgermeisters vor.

§ 11 Zuständigkeit des Bürgermeisters

1. Der Bürgermeister entscheidet über
 - 1.1 die Bestellung von Einwohnern und Bürgern der Stadt zu einer ehrenamtlichen Tätigkeit.
 - 1.2 das Hinausschieben der Sperrstunde bei Einzelveranstaltungen.
 - 1.3 den Verkauf von Wohnbaugrundstücken nach den Vergabebedingungen für Bauplätze und den An- und Verkauf von Grundstücken, sofern im Einzelfall der Wert von 20.000 € nicht überschritten wird.
 - 1.4 die Anschaffung von Fahrzeugen im Rahmen bewilligter Haushaltsmittel.
 - 1.5 die Vermietung und Verpachtung städt. Grundbesitzes und die Anmietung und Anpachtung von Fremdgrundbesitz, sofern der jährliche Mietzins 10.000 € und der Pachtzins 10.000 € nicht übersteigt.
 - 1.6 die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen bis zu einem Vergleichswert von 25.000 €.

- 1.7 die Stundung, Niederschlagung und den Erlass von Geldforderungen, sofern sie der Höhe und der Dauer nach unter dem Zuständigkeitsbereich des Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschusses gem. § 2 Abs. 4 liegen.
- 1.8 den Abschluss von Ingenieurverträgen.
- 1.9 den Abschluss von Miet- u.a. Verträgen (z.B. Leasingverträge) über bewegliche Sachen, sofern die Vertragsdauer fünf Jahre und der Sachwert 25.000 € im Einzelfall nicht überschreitet.
- 1.10 den Verzicht auf die Ausübung des allgemeinen Vorkaufsrechtes nach § 24 BauGB.
- 1.11 Ausnahmen und Befreiungen von den Festsetzungen eines Bebauungsplanes nach § 31 BauGB.
- 1.12 die Erteilung des Einvernehmens zu einer Ausnahme von der Veränderungssperre nach § 14 Abs. 2 BauGB.
- 1.13 die Zurückstellung der Entscheidung über die Zulässigkeit von Bauvorhaben bis zu 12 Monaten nach § 15 BauGB.
- 1.14 die Erteilung einer Genehmigung zur Verwendung des Stadtwappens.
- 1.15 die Gewährung einer Leistungsstufe für Beamte oder die Hemmung des Aufstiegs.

§ 12 Schlussbestimmungen

Die Zuständigkeitsordnung tritt am 06.11.2020 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Zuständigkeitsordnung vom 12.06.2014 außer Kraft.